

KÖNIGREICH BELGIEN.
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES.
-----(Übersetzung).

Der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 21. Mai 1991 von dem Gemeinschaftsminister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Abänderung des ministeriellen Erlasses vom 30. September 1969 zur Festlegung des Musters des Inspektionsberichtes betreffend die Praktikanten, vorgesehen in Artikel 48 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Anstalten für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Anstalten abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Anstalten beauftragten Inspektionsdienstes" gebeten wurde, hat am 27. Juni 1991 folgendes Gutachten abgegeben :

Titel.

Aus Artikel 2 des Entwurfs folgt, dass der Ministerialerlass vom 30. September 1969 nicht geändert, sondern aufgehoben wird. Aus diesem Grund wäre es richtiger, den Titel wie folgt zu formulieren :

"Erlass der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Festlegung des Musters des Inspektionsberichts betreffend die Praktikanten des Gemeinschaftsunterrichtswesens".

Präambel.

Der Hinweis auf das Gesetz vom 31. Dezember 1983, das keine Rechtsgrundlage für den Entwurf bildet, darf gestrichen werden.

Der dritte Bezugsvermerk ist wie folgt zu ergänzen :

"... Artikels 48, abgeändert durch den königlichen Erlass vom 16. Februar 1983;"

Im vierten Bezugsvermerk schreibe man :

"Aufgrund des Protokolls (4/91) vom 22. März 1991, das die Ergebnisse der Konsultierung im Sektorenausschuss XIX enthält".

Artikel 2.

.../...

Man fasse diesen Artikel wie folgt ab :

"Der Ministerialerlass vom 30. September 1969 zur Festlegung des Musters des Inspektionsberichtes betreffend die Praktikanten, vorgesehen in Artikel 48 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Anstalten für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Anstalten abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Anstalten beauftragten Inspektionsdienstes, wird aufgehoben".

Anlage.

Durch den Erlassentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der u.a. Artikel 45, Absätze 3 und 4, des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 ändert und der dem Staatsrat unter der Nr. L. 20.810/1 zur Begutachtung vorgelegt wurde, wird der Einspruchskammer die Zuständigkeit erteilt, das Praktikum um ein Jahr zu verlängern. Diese Zuständigkeit kommt dem Inspektor nicht mehr zu. Für die Deutlichkeit schreibe man in der vorletzten Unterteilung der Anlage :

"Die Einspruchskammer beschliesst, das Praktikum um ein Jahr zu verlängern".

.../...

Am Ende der Anlage müssen ausserdem dieselben Unterschriften wie auf dem Text, dem sie beigefügt ist, vorkommen.

.../...

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren :	H. COREMANS,	Kammervorsitzender,
	: J. VERMEIRE,	Staatsräte,
Frau :	S. VANDERHAEGEN,	
den Herren :	G. SCHRANS,	Beisitzer der
	E. WYMEERSCH,	Gesetzgebungsabteilung,
Frau :	A. BECKERS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Frau M.-C. CEULE, Referendar, abgefasst und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS.

H. COREMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

FÜR DEN HAUPTKANZLER,

A. BECKERS,
KANZLER.